Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 35.

(Nr. 7900.) Privilegium für die Stadt Kattowitz zur Ausgabe von 80,500 Thalern auf den Inhaber lautender Stadt-Obligationen. Vom 9. Oktober 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Kattowitz in Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung darauf angetragen hat, Behufs Vereinigung der vorhandenen älteren Stadtschulden und zur Bestreitung außerordentlicher städtischer Bedürfnisse ein Anlehen von 80,500 Thalern aufnehmen und zu diesem Ende auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. S. 75.) durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausgabe von 80,500 Thalern, geschrieben achtzigtausend fünfhundert Thalern, auf jeden Inhaber lautender, mit Zinskupons versehener Obligationen der Stadt Kattowitz, welche nach dem anliegenden Schema und zwar:

in	50	Stück	Littr. A.	zu	200	Thalern	= 10,000 Thaler,
=	650	=	» B.	=	100	=	= 65,000 =
=	110	=	» C.	=	50	=	= 5,500 =
						in Summa	80,500 Thaler

auszufertigen, mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Ausloosung, Ankauf oder Kündigung Seitens der Stadt innerhalb längstens siebenunddreißig Jahren, von dem auf die Emission folgenden Jahre ab, zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Oktober 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Ausgegeben zu Berlin den 11. November 1871.

Schema für die Obligationen.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

(Stadtwappen.)

Obligation der Stadt Kattowitz

über

.... **Thaler Preußisch Kurant**

Littr...... №.....

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ....
(Gesetz-Samml. von 18.. S. ....)

Wir Magistrat der Stadt Kattowitz urkunden und bekennen hierdurch, daß der Inhaber dieser Obligation ein der Stadt dargeliehenes Kapital von .... Thalern Kurant, dessen Empfang wir bescheinigen, als einen Theil der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom .... aufgenommenen Anleihe von 80,500 Thalern von der Stadt Kattowitz zu fordern hat.

Die auf fünf Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 1. Juli und 2. Januar jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährlichen Zinskupons gezahlt.

Der umstehend abgedruckte Plan enthält die näheren Bedingungen.

Das Anleihekapital wird in Gemäßheit des festgestellten Tilgungsplanes binnen längstens siebenunddreißig Jahren nach dem Jahre der Emission amortisirt.

Kattowitz, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Unterschrift des Dirigenten und zweier Magistratsmitglieder.)

Eingetragen in die Kassenkontrole Fol.....

Beigefügt sind die Kupons Serie I. Nr. 1. bis 10. nebst Talon.

Ausgefertigt
N. N.,
Kämmereikassen-Rendant.

Plan

zu einer

von der Stadt Kattowitz zur Bestreitung außerordentlicher kommunaler Bedürfnisse aufzunehmenden Anleihe von 80,500 Thalern, geschrieben: achtzig Tausend und fünfhundert Thalern.

---

1) Von dem Magistrate und der Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Kattowitz ist beschlossen worden, Behufs Vereinigung der älteren Stadtschulden, sowie zur Bestreitung außergewöhnlicher städtischer Bedürfnisse ein Anlehen von 80,500 Rthlr. aufzunehmen und zu diesem Ende auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Stadt-Obligationen auszugeben.

2) Diese

2) Diese Obligationen werden in Apoints zu 200 Rthlr., 100 Rthlr. und 50 Rthlr. ausgegeben, und zwar:

a)	50 Stück	Littr. A. von Nr. 1. bis 50.	à 200 Rthlr.	=	10,000 Rthlr.,
b)	650 "	Littr. B. von Nr. 51. bis 700.	à 100 "	=	65,000 "
c)	110 "	Littr. C. von Nr. 701. bis 810.	à 50 "	=	5,500 "
				Summa	80,500 Rthlr.

3) Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 80,500 Rthlr. geschieht aus einem Tilgungsfonds, welcher zu diesem Behufe durch Einschuß von jährlich 1 Prozent des gesammten emittirten Anleihekapitals unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen gebildet wird. Die Tilgung erfolgt vermittelst Ausloosung oder freihändigen Ankaufs der zu tilgenden Stückzahl binnen spätestens 37 Jahren, vom Jahre der Emission ab, nach Maßgabe des aufgestellten Tilgungsplanes. Die Stadtgemeinde Kattowitz behält sich indessen das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosung oder freihändigen Ankauf zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen auf einmal zu kündigen. Den Gläubigern steht kein Kündigungsrecht zu.

4) Vom Tage der Emission der Obligationen ab werden dieselben in halbjährigen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, mit fünf Prozent verzinst.

5) Jeder Obligation werden zehn Zinskupons für die auf die Emission folgenden zehn halbjährigen Zinstermine und ein Talon beigegeben.

Die ferneren Zinskupons werden ebenfalls für fünfjährige Perioden ausgegeben.

6) Die Ausgabe einer neuen Zinsschein-Serie, welche zuvor bekannt gemacht werden muß, erfolgt bei der Stadtkasse zu Kattowitz gegen Ablieferung des der alten Zinsschein-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

7) Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der auszugebenden Zinskupons, beziehungsweise der Schuldverschreibungen, bei der Stadtkasse in Kattowitz in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

8) Mit der zur Empfangnahme des Kapitals zu präsentirenden Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale gekürzt.

9) Die ausgeloosten, beziehungsweise gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb der nächsten vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden sind, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde Kattowitz.

10) Die Ausloosung der Obligationen erfolgt alljährlich im Monat Juli in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten. Die getilgten Obligationen wer-

werden in Gegenwart des Magistrats vernichtet; darüber, daß solches geschehen, wird von demselben eine Bescheinigung ausgestellt und diese zu den Akten gebracht.

11) Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Obligationen werden unter Bezeichnung ihrer Littr. und Nummer, sowie des Betrages, über welchen sie lauten, und des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, mindestens drei Monate vor dem Zahlungstermine öffentlich bekannt gemacht.

Mit Eintritt des letzteren hört die Verzinsung der ausgeloosten sowie der gekündigten Obligationen auf.

12) Alle Bekanntmachungen erfolgen durch den Staatsanzeiger, das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln und die Breslauer Zeitung. Für den Fall, daß eines dieser Blätter etwa eingehen sollte, wird durch den Magistrat mit Zustimmung der Königlichen Regierung zu Oppeln ein anderes Blatt substituirt.

13) In Ansehung der verlorenen oder vor ihrer Einlösung vernichteten Obligationen finden die Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. (Gesetz-Samml. S. 157.) §§. 1. bis 12. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrate zu Kattowitz gemacht werden, welchem alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse zustehen, die nach jener Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügung des Magistrats findet der Rekurs an die Königliche Regierung zu Oppeln statt;

b) das im §. 5. der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Myslowitz;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch die oben unter Nummer 12. angegebenen Blätter;

d) an die Stelle der im §. 7. erwähnten sechs Zahlungstermine sollen vier, und an die Stelle des im §. 8. erwähnten sechsten und achten Zahlungstermins soll der vierte und beziehentlich fünfte treten.

Die Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden; jedoch sollen demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Magistrate anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Obligationen oder sonst glaubhaft darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

14) Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadt Kattowitz mit ihrer Steuerkraft und ihrem Vermögen.

Kattowitz, den 21. Juli 1871.

Der Magistrat. Die Stadtverordneten.

Schema

Schema zu den Zinskupons.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

Serie .....

Zinskupon №.....

über

.... **Zinsen**

zu der

Obligation der Stadt Kattowitz

Littr. ..... № .....

Inhaber dieses Kupons empfängt gegen dessen Rückgabe am $\frac{\text{2. Januar}}{\text{1. Juli}}$ 18.. die halbjährigen Zinsen der Stadt-Obligation Littr. ..... № ..... mit .... schreibe .... aus der hiesigen Kämmereikasse.

Kattowitz, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit abgehoben wird.

(Kuponstempel.)

Eingetragen
sub № ..... der Kontrole.

(Anmerkung. Die Namensunterschriften des Magistratsdirigenten und der Magistratsmitglieder können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden; doch muß jeder Zinskupon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.)

Schema zu den Talons.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

Talon

zu der

Obligation der Stadt Kattowitz

Littr. ..... № .....

über

.... **Thaler,**

zu fünf Prozent verzinslich.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der vorbezeichneten Obligation die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der hiesigen Kämmereikasse, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Aushändigung protestirt worden ist.

Kattowitz, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Anmerkung. Die Namensunterschriften des Magistratsdirigenten und der Magistratsmitglieder können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden; doch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.)

(Nr. 7901.) Statut für den Albersdorf-Teschendorfer Deich- und Entwässerungsverband. Vom 9. Oktober 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, auf Grund der Verordnung vom 28. Mai 1867. §. 1. (Gesetz-Samml. S. 769.), nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der auf der Insel Fehmarn zwischen den Dorfschaften Albersdorf und Teschendorf, in der sogenannten Albersdorf-Teschendorfer Niederung, belegenen Ländereien, welche der Ueberfluthung durch das Wasser der Ostsee ausgesetzt sind, werden unter dem Namen:

„Albersdorf-Teschendorfer Deich- und Entwässerungs-Verband"

zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke durch Entwässerung zu verbessern und dieselben vor Ueberschwemmungen durch das Wasser der Ostsee zu schützen.

Die betheiligten Grundstücke sind in der vom Feldmesser Beekmann verfertigten, dem Meliorationsprojekte des Kreisbaubeamten Heydorn vom 20. Januar 1871. beigefügten Situationskarte verzeichnet.

Der Verband hat Korporationsrechte und seinen Gerichtsstand im Bezirk des Fehmarnschen Amtsgerichts.

§. 2.

Dem Verbande liegt zu dem gedachten Zwecke ob, nach dem Meliorationsplane und zugehörigen Kostenanschlage des Kreisbaubeamten Heydorn vom 20. Januar 1871., wie derselbe bei der höheren Revision festgestellt ist, die darin bezeichneten Anlagen herzustellen und zu unterhalten. Es soll jedoch die bestickmäßige Unterhaltung der binnendeichs belegenen Entwässerungsgräben, nachdem sie auf gemeinschaftliche Kosten des Verbandes hergestellt sein werden, den Landanliegern obliegen.

Abänderungen des Plans, welche etwa im Laufe der Ausführung zweckmäßig erscheinen, bedürfen der Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Alle besonderen Anlagen zur künstlichen Entwässerung des Albersdorfer Sees, als die Schnecke, die dieselbe treibende Mühle, die das Wasser durch den Deich abführende Mühlenschleuse, sowie die Ueberfahrt über den Deich daselbst, falls solche beabsichtigt werden sollte, muß der Eigenthümer des Sees auf eigene Kosten herstellen und unterhalten. Auch soll es demselben gestattet sein, für eigene Rechnung ein zweites Siel durch den Deich anzulegen, jedoch muß die Erbauung und Unterhaltung des Sieles nach Anweisung und unter Aufsicht des Genossenschaftsvorstandes erfolgen.

Sollten sich bei der Ausführung des Deich- und Entwässerungsplanes Streitigkeiten darüber ergeben, welche Anlagen von der Genossenschaft zu machen sind, oder wie die Ausführung zu bewirken ist, so entscheidet die Regierung zu Schleswig darüber.

§. 3.

Die Beiträge zur Anlegung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von den Genossen nach Verhältniß ihrer betheiligten Flächen aufgebracht. Der Vorstand der Genossenschaft hat darüber ein Verzeichniß aufzustellen, welches jedem Genossen auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden muß.

Auf Antrag des Vorstehers setzt der Kirchspielsvogt die Hebelisten fest und läßt die Beiträge von den Säumigen durch administrative Exekution einziehen.

§. 4.

Die Anlagen werden in der Regel in Tagelohn ausgeführt; wo es indessen zweckmäßiger erscheint, sollen die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes an den Mindestfordernden verdungen werden.

Wenn Arbeiten, die den einzelnen Genossen für ihre Grundstücke obliegen und die im Interesse des Ganzen nicht verabsäumt werden dürfen, unterbleiben, so ist der Vorsteher befugt, dieselben nach vorangegangener Mahnung auf Kosten des Säumigen ausführen und den Betrag nöthigenfalls durch administrative Exekution eintreiben zu lassen.

§. 5.

Die Anlegung des Deiches, der Gräben, der Siele und Schleusen ꝛc. muß jeder Wiesengenosse ohne Weiteres gestatten und den dazu erforderlichen Grund und Boden in der Regel unentgeltlich hergeben. Sollte der aus dieser Bestimmung dem Einzelnen erwachsende Nachtheil nicht durch Grasnutzung und durch die sonstigen aus dem Bau erwachsenden Vortheile genügend aufgewogen werden, so ist Entschädigung zu gewähren und diese Entschädigung in Streitfällen schiedsrichterlich festzustellen (§. 10.).

Als Material für den Deich darf nur gute, bündige Deicherde verwandt werden. Findet sich dieselbe nicht in dem See oder darf dieselbe nach dem Ermessen des beaufsichtigenden technischen Beamten im Interesse des Deichs nicht aus dem See entnommen werden, so soll der einzelne Grundbesitzer gehalten sein, die erforderliche Deicherde für den auf seinem Lande befindlichen oder neu herzustellenden Deich auf der bei Auftheilung der Gemeindeländereien ihm zugefallenen Parzelle unentgeltlich anzuweisen.

Die bereits früher ausgeführte Bedeichung wird nach Maßgabe des davon vorhandenen Materials demjenigen Eigenthümer, welcher sie ausgeführt hat, gut gerechnet. Der Eigenthümer ist zur Benutzung des auf seinem Lande befindlichen Deiches berechtigt, ist jedoch verpflichtet, in dieser Beziehung den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten. Das Eigenthum an dem Deich steht der Genossenschaft zu, die auch allein darüber disponiren kann.

Die Eigenthümer des Landes sind daher nicht nur verpflichtet, den Deich unangetastet stehen zu lassen, sondern müssen auch durch zweckmäßige, auf eigene Kosten zu beschaffende Einfriedigungen dafür Sorge tragen, daß der Deich gegen Beschädigungen durch das auf ihrem Lande weidende Vieh geschützt werde.

Die Entwässerungsgräben bleiben im Eigenthum des Landbesitzers.

 §. 6.

§. 6.

Die Angelegenheiten des Entwässerungsverbandes werden geleitet von einem Verbandsvorsteher und zwei Verbandsschöffen, welche zusammen den Vorstand bilden und ein Ehrenamt bekleiden.

Als Ersatz für baare Ausgaben und Versäumniß erhält der Vorsteher jährlich 10 Thaler, jeder Schöffe 5 Thaler. Diese Vergütung wird jedoch für das erste Jahr mit Rücksicht auf die durch die Bauausführung in Aussicht stehenden vermehrten Versäumnisse für den Vorsteher auf 20 Thaler und für jeden Schöffen auf 10 Thaler Preußisch Kurant festgestellt, unter Vorbehalt der mit Genehmigung der Regierung etwa zu treffenden Modifikationen.

§. 7.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Verbandsgenossen aus ihrer Mitte auf drei Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Bei der Wahl hat jeder Verbandsgenosse Eine Stimme, wer mehr als zwei Tonnen (vier Morgen) im Verbande besitzt, hat zwei Stimmen, wer mehr als vier Tonnen besitzt, hat drei Stimmen, und so fort für je zwei Tonnen Eine Stimme mehr.

Der Kirchspielsvogt für Fehmarn beruft die Wahlversammlung und führt den Vorsitz in derselben, er verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eides Statt. Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitstimmen. Wählbar ist derjenige, der wenigstens Eine Tonne Landes im Verbande besitzt und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Zur Legitimation des Vorstandes dient das von dem Kirchspielsvogt bescheinigte Wahlprotokoll.

§. 8.

Der Verbandsvorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes und vertritt denselben anderen Personen und Behörden gegenüber. Er hat insbesondere:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Deich- und Entwässerungsplane mit Hülfe des vom Vorstande gewählten Technikers zu veranlassen und dieselbe zu beaufsichtigen;

b) die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;

c) die Voranschläge und Jahresrechnungen den Verbandsschöffen zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;

d) den Deich- und Wiesenwärter und die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen und die halbjährige Deich- und Grabenschau im April und November mit den Verbandsschöffen abzuhalten;

e) den Schriftwechsel für den Verband zu führen und die Urkunden desselben zu unterzeichnen; zur Abschließung von Verträgen ist die Zustimmung der Schöffen nothwendig;

f) die Ordnungsstrafen gegen die Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und der besonders dazu erlassenen Reglements in

Be-

Bezug auf die Entwässerungsordnung, die Grabenräumung, die Heugewinnung und Hütung auf den Wiesen und dem Deiche, und Reinhaltung desselben von Seetang bis zur Höhe von Einem Thaler festzustellen und zur Kasse einzuziehen.

Im Behinderungsfalle läßt sich der Vorsteher von einem Schöffen vertreten.

§. 9.

Zur Bewachung und Bedienung des Verband-Areals, sowie des Deiches und der Schleusen und Siele, stellt der Vorstand einen Aufseher auf dreimonatliche Kündigung an, dessen Lohn die Generalversammlung der Genossen bei der Wahl des Vorstandes ein für alle Mal bestimmt.

Der Aufseher ist verpflichtet, die Schleusen und Siele rechtzeitig zu schließen und zu öffnen. Kein Eigenthümer darf Schleusen und Siele öffnen oder schließen, oder überhaupt die Entwässerungsanlage eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von fünf Thalern für jeden Kontraventionsfall. Der Aufseher hat ferner den Deich namentlich nach Sturmfluthen zu begehen, und von Beschädigungen oder Ablagerung von Seetang auf demselben, sowie ungehöriger Beweidung desselben durch Vieh, dem Vorsteher sofort Anzeige zu machen, überhaupt den Anweisungen des Vorstehers pünktlich Folge zu leisten und kann von demselben mit Verweis und Geldbuße bis zu Einem Thaler bestraft werden. Der Aufseher wird als Feldhüter vereidigt.

§. 10.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte. Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffenden Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt; der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Kirchspielvogt und zwei Beisitzern. Die Beisitzer, sowie auch die Stellvertreter derselben werden von der Generalversammlung der Genossen auf drei Jahre gewählt. Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar ist, mindestens Eine Tonne Land besitzt und nicht Mitglied des Verbandes ist.

§. 11.

Der Verband ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen. Das Aufsichtsrecht wird von dem Kreislandrathe, von der Regierung zu Schleswig als Landespolizeibehörde und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach Maßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

 Die

Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen dieses Statuts überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich unterhalten und die etwaigen Schulden regelmäßig verzinset und getilgt werden.

§. 12.

Dieses Statut kann nur unter landesherrlicher Genehmigung abgeändert werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Oktober 1871.

(L. S.) Wilhelm.

v. Selchow. Leonhardt.

(Nr. 7902.) Statut für den Dollbergen-Catenser Wiesenverband. Vom 14. Oktober 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, auf Grund der Verordnung vom 28. Mai 1867. §§. 1. und 5. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1867. S. 769.), nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der in den Feldmarken von Dollbergen und Catensen an beiden Seiten des aus der Fuhse oberhalb Dollbergen abzweigenden und unterhalb der Wolfsfärder-Mühle wieder einmündenden Entwässerungskanals liegenden Wiesen haben sich zu einem Meliorationsverbande unter dem Namen

„Dollbergen-Catenser Wiesenverband“

vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Bewässerung derselben zu verbessern.

Zum Verbande gehören für jetzt und vorbehaltlich einer späteren Erweiterung des Genossenschaftsgebiets durch den Zutritt neuer Betheiligter die Besitzer derjenigen Wiesen, welche unter Angabe der Größe jedes einzelnen Grundstücks in das darüber aufgestellte Verzeichniß eingetragen und in der von dem Geometer Hemmelmann im Jahre 1864. aufgenommenen Karte des Meliorationsgebiets verzeichnet sind.

Der Genossenschaftsverband hat Korporationsrechte und seinen Sitz zu Dollbergen.

§. 2.

Die Bewässerungsanlagen sind bereits im Jahre 1859. mit Genehmigung der Landdrostei zu Lüneburg ausgeführt worden.

§. 3.

Dem Verbande liegt ob, die Stauschleuse in der Fuhse, die Hauptschleusen in den Be- und Entwässerungsgräben, sowie die Haupt-Be- und Entwässerungsgräben, Brücken, Siele und Ueberleitungen auf gemeinschaftliche Kosten zu unterhal-

halten. Die Interessenten tragen dazu nach Maßgabe und Verhältniß der Größe ihres betheiligten Grundbesitzes bei. Es sollen jedoch die Besitzer der im sogenannten Orte belegenen Wiesen, welche zu den erstmaligen Anlagekosten der östlich des Kanals angelegten Brücken und Schleusen nur zur Hälfte herangezogen sind, auch zu den Unterhaltungskosten dieser Anlagen nur nach der Hälfte ihrer betheiligten Wiesenflächen beizutragen haben. Dagegen haben diese Verbandsgenossen die in einem darüber aufgestellten besonderen Verzeichnisse aufgeführten Anlagen, insbesondere die Gräben, welche sie auf alleinige Kosten hergestellt haben, allein zu unterhalten.

Die Anlage und Unterhaltung der Vorrichtungen zur Bewässerung der einzelnen Wiesenparzellen ist von deren Eigenthümern allein zu tragen.

§. 4.

Die Listen der Beiträge zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen, welche von dem Vorstande nach Maßgabe der im vorigen Paragraphen enthaltenen Grundsätze aufgestellt werden, sind durch das Amt Burgdorf festzustellen. Auf Grund derselben werden die Beiträge von den Säumigen durch administrative Exekution zur Verbandskasse eingezogen.

§. 5.

Ueber die zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen erforderlichen Arbeiten und die Art ihrer Ausführung bestimmt der Vorstand des Verbandes.

Der Vorsitzende desselben ist befugt, bei Arbeiten, welche den einzelnen Genossen für ihre Grundstücke obliegen und im Interesse der ganzen Anlage nicht wohl unterbleiben dürfen, falls solche nicht rechtzeitig oder nicht gehörig ausgeführt werden, den Verpflichteten zur Ausführung eine angemessene Frist zu setzen und bei deren Nichteinhaltung der bei der Fristbestimmung auszusprechenden Androhung gemäß die Arbeiten auf Kosten der Säumigen zu bewirken.

Der Vorstand hat sodann die Kosten von den Verpflichteten einzuziehen, event. auf administrativem Wege durch das Amt Burgdorf einziehen zu lassen.

§. 6.

Die Angelegenheiten der Bewässerungs-Genossenschaft werden durch einen Vorstand aus drei Personen geleitet, von denen einer in Catensen, einer in Schwüblingsen und einer in Dollbergen wohnen muß.

Dieselben wählen unter sich einen Vorsitzenden und beschließen nach Stimmenmehrheit.

Ihr Amt ist ein Ehrenamt, indeß erhalten sie für Wege und sonstige baare Auslagen eine von der Generalversammlung festzusetzende billige Vergütung.

§. 7.

Die Mitglieder des Vorstandes und die für jedes Mitglied zu bestellenden Stellvertreter werden von den Verbandsgenossen aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Alle zwei Jahre treten ein Vorstandsmitglied und ein Stellvertreter aus, das erste und zweite Mal nach dem Loose, sodann nach dem Dienstalter. Eine Wiederwahl ist zulässig, jedoch hat das Vorstandsmitglied, welches sechs Jahre

Jahre dieses Amt bekleidet hat, das Recht, eine Wiederwahl für die nächsten sechs Jahre abzulehnen.

Die Wahlversammlung wird bei der erstmaligen Wahl vom Amte Burgdorf, bei künftigen Wahlen von dem Vorsitzenden des Vorstandes berufen und geleitet.

Bei der Wahl hat jeder Verbandsgenosse wenigstens Eine Stimme, wer zwei volle Morgen im Verbande besitzt, hat zwei Stimmen, und so fort für jeden vollen Morgen Eine Stimme mehr.

Minderjährige können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitstimmen.

Wählbar ist Jeder, welcher Grundbesitz im Verbande hat und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Im Uebrigen sind bei der Wahl die wegen der Wahl der Gemeindebeamten bestehenden Vorschriften des Gesetzes vom 28. April 1859., die Landgemeinden betreffend, sinngemäß zur Anwendung zu bringen.

Die Gewählten werden vom Amte Burgdorf an Eidesstatt mittelst Handschlages verpflichtet; zur Legitimation des Vorstandes dient eine amtliche Ausfertigung des Wahlprotokolls.

§. 8.

Der Vorsitzende des Vorstandes beruft diesen zu den Sitzungen und leitet die Verhandlungen in denselben.

Die Beschlüsse des Vorstandes verpflichten den Verband.

Die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden, doch ist der Vorstand berechtigt, sich von der Ausführung der Beschlüsse Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 9.

Die Generalversammlung der Verbandsgenossen wird in den Fällen, in welchen ihr statutenmäßig eine Mitwirkung zusteht, von dem Vorsitzenden des Vorstandes berufen und geleitet.

Die Beschlüsse derselben werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Rücksichtlich des Stimmenverhältnisses finden die für die Wahlen der Vorstandsmitglieder im §. 7. getroffenen Bestimmungen Anwendung.

§. 10.

Der Vorsitzende des Vorstandes ist die ausführende Behörde des Verbandes und vertritt denselben anderen Behörden und Personen gegenüber.

Insbesondere hat derselbe:

a) die gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Bewässerungsplane zu beaufsichtigen und für deren Unterhaltung zu sorgen;

b) die Verzeichnisse und Listen fortzuführen, die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Rechnungsführung zu revidiren;

c) die Voranschläge und Jahresrechnungen den Vorstandsmitgliedern zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;

d) den

d) den Staumeister zu beaufsichtigen und mit den übrigen Vorstandsmitgliedern halbjährlich die Grabenschau abzuhalten;

e) den Schriftwechsel für den Verband zu führen und die Urkunden für denselben zu unterzeichnen; zur Abschließung von Verträgen und Führung von Prozessen ist jedoch die Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder erforderlich;

f) unter Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und der sonstigen dazu erlassenen Reglements bis zur Höhe von Einem Thaler festzusetzen und für die Kasse einzuziehen.

§. 11.

Zur Bewachung und Bedienung der Stau- und Bewässerungsanlagen wird von dem Vorstande ein Staumeister auf dreimonatliche Kündigung angestellt und dessen Lohn nach Anhörung der Generalversammlung der Verbandsgenossen festgestellt.

Der Staumeister erhält eine Instruktion und ist allein befugt zu bewässern, er muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten.

Kein Eigenthümer darf die gemeinschaftlichen Schleusen oder die Schleusen vor den einzelnen Parzellen öffnen oder zusetzen, oder überhaupt die Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Meidung einer Konventionalstrafe bis zu zwei Thaler, welche der Vorsitzende des Vorstandes für jeden Kontraventionsfall festsetzt und einzieht.

Der Staumeister wird von dem Amte Burgdorf beeidigt; er hat seiner Instruktion und den Anordnungen des Vorsitzenden des Vorstandes Folge zu leisten und kann von diesem unter Zustimmung des Vorstandes mit Geldbuße bis zu Einem Thaler bestraft werden.

Seine Entlassung erfolgt durch den Vorstand.

§. 12.

Zur Führung der Rechnung über die gemeinsamen Anlagen wird ein Rechnungsführer von der Generalversammlung der Verbandsgenossen durch Stimmenmehrheit erwählt; zugleich beschließt die letztere über die demselben zu gewährende Vergütung.

Die Jahresrechnungen werden, nachdem sie vom Vorstande abgenommen sind, je acht Tage lang in den Wohnungen der Vorstandsmitglieder zu Dollbergen, Catensen und Schwüblingsen zur Einsicht der Betheiligten ausgelegt und solches denselben zuvor in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

§. 13.

Die Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit und den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, ge-

gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte. Dagegen werden alle Streitigkeiten wegen der gemeinsamen inneren Angelegenheiten des Verbandes von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen Entscheidungen und Verfügungen des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsitzenden des Vorstandes angemeldet werden muß.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, welche von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Für jeden derselben wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

Wählbar ist jeder Grundbesitzer, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu öffentlichen Gemeindeämtern wählbar ist und nicht Mitglied des Verbandes ist.

§. 14.

Der Bewässerungsverband ist der Oberaufsicht des Staats unterworfen. Das Aufsichtsrecht wird in unterster Instanz von dem Amte Burgdorf und in den höheren Instanzen von der Landdrostei zu Lüneburg und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Maßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden den Landgemeinden gegenüber zustehen, ausgeübt.

§. 15.

Aenderungen dieses Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Oktober 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Selchow. Leonhardt.

(Nr. 7903.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Oktober 1871., betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Revidirten Reglement für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863.

Auf den Bericht vom 19. Oktober d. J. will Ich dem anliegenden, in Folge der am 27. Juni d. J. von dem 20. Sächsischen Provinziallandtage gefaßten Beschlüsse aufgestellten

Nachtrage zu dem Revidirten Reglement für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863.

hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Die-

Dieser Erlaß ist nebst dem Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 23. Oktober 1871.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Nachtrag

zu dem

Revidirten Reglement für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863.

(Gesetz-Samml. S. 545. ff.)

In Stelle des §. 17. des oben bezeichneten Reglements tritt folgende Bestimmung:

§. 17.

Bei der Generaldirektion werden angestellt und dem Generaldirektor zur Führung der Geschäfte untergeordnet:

a) ein Syndikus, welcher der Regel nach den Generaldirektor in Behinderungsfällen zu vertreten hat,
b) ein General-Feuersozietäts-Inspektor,
c) ein Inspektor,
d) ein Rendant,
e) ein Registrator, ein Revisor und ein Kalkulatur-Assistent.

Die ad a. bis c. genannten Beamten haben den Generaldirektor in seiner gesammten Thätigkeit, insbesondere bei auswärtigen Geschäften, zu unterstützen.

Der §. 18. lautet fortan:

§. 18.

Die im §. 17. unter Littr. a. bis d. genannten Beamten werden vom Direktorialrathe gewählt.

Die unter Littr. e. aufgeführten Beamten werden von dem Generaldirektor, nach Anhörung des Direktorialrathes, angestellt.

Der §. 19. erhält folgenden Zusatz:

Dieselben Bestimmungen finden auch auf diejenigen Beamten der Generaldirektion oder der Kreisverwaltung Anwendung, für welche der Provinziallandtag sonst noch eine solche Bewilligung im Etat (§. 62.) auszusprechen für angemessen erachtet.

Der

Der §. 39. erhält fortan folgende Fassung:

§. 39.

In denjenigen Fällen, in welchen die Verbindlichkeit der Sozietät zur Zahlung der Brandschadenvergütung an den Versicherten fortfällt (§§. 28. und 46.), aber auf dem abgebrannten Gebäude zur Zeit des Brandes Gläubiger der dritten Hauptrubrik eingetragen sind, soll diesen Gläubigern auf ihren Antrag die Brandvergütung insoweit gewährt werden, als dieselben weder aus dem Pfandgrundstücke, noch aus dem sonstigen Vermögen ihres Schuldners Befriedigung erlangen können. Die Zahlung erfolgt nach der den Gläubigern zustehenden Priorität oder, wenn sich die Sozietät mit Prüfung der Priorität nicht befassen will, zum gerichtlichen Depositorium.

Der §. 45. erhält folgenden Zusatz:

4) Die Generaldirektion ist ermächtigt, Versicherungen gegen Gas- und andere Explosionsgefahr für die Sozietät zu übernehmen, wenn dafür ein besonderer, durch Vereinbarung festzustellender Zuschlag zu dem sonstigen Versicherungsbeitrage gezahlt wird.

Zu §. 46.

Die Bestimmung Nr. 1. im §. 46. wird aufgehoben.

Zu §. 82.

Der erste Satz im 2. Alinea des §. 82. lautet fortan:

Ueber Abänderungen dieser Verwaltungsordnung beschließt der Direktorialrath nach Anhörung der Kreisdirektoren.

Berichtigung.

In dem im 31. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung sub Nr. 7887. abgedruckten Nachtrag zu dem Reglement für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz vom 28. Dezember 1864. ist S. 450. §. 63. Z. 1. statt „Provinzialvertretung" zu setzen: Provinzialdirektion.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).